

# VS\_GERICHTE S2 23 101 vom 18. September 2024

VS Kantonsgericht, 2024-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_S2 23 101](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S2_23_101)

FR: VS\_GERICHTE S2 23 101 du 18 septembre 2024

IT: VS\_GERICHTE S2 23 101 del 18 settembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss Art. 1 Abs. 1 UVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Unfallversicherung anwendbar, soweit das UVG nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Das Kantonsgericht prüft die Prozessvoraussetzungen, namentlich die Partei- und Prozessfähigkeit, die Zulässigkeit des Rechtsweges, die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, das Rechtsschutzinteresse sowie die formrichtige und rechtzeitige Rechtsvorkehr von Amtes wegen (BGE 131 V 202 E. 1, 130 V 514 E. 1 und 126 V 30). Der Beschwerdeführer hat Wohnsitz im Ausland und arbeitete zur Zeit seines Unfalls im Oberwallis, weshalb die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts gestützt auf Art. 7 Abs. 2 RPfIG, Art. 58 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 RVG und Art. 81a VVRG als kantonales Versicherungsgericht für die Behandlung von Beschwerden auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts zuständig ist (vgl. BGE 127 V 176 E. 2). Der Beschwerdeführer ist durch den Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb auf seine form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 59, Art. 60 i.V.m. Art. 38 ATSG).

### E. 2.1

Die Beschwerdeinstanz hat nicht zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen (Rügeprinzip). Von den

- 7 - Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden von der Beschwerdeinstanz nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a).

### E. 2.2

Streitig und zu prüfen ist der Zeitpunkt der Einstellung der Taggeldleistungen.

### E. 3.1

Gemäss Art. 6 UVG werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Ist der Versicherte infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so hat er Anspruch auf ein Taggeld. Dieser Anspruch entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag und erlischt u.a. mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit (Art. 16 Abs. 1 und 2 UVG). Das Taggeld beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des versicherten Verdienstes. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird es entsprechend gekürzt (Art. 17 Abs. 1 UVG).

### E. 3.2

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten (Art. 6 Satz 1 ATSG). Bei langer Dauer der Arbeitsunfähigkeit wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 Satz 2 ATSG). Die durch die Pflicht zur Schadensminderung gebotene Verwertung der Restarbeitsfähigkeit in einem anderen als dem angestammten Tätigkeitsbereich bildet aber die Ausnahme vom Grundsatz, wonach für die Bemessung der Arbeitsunfähigkeit auf die tatsächliche Einschränkung im zuletzt ausgeübten Beruf abzustellen ist. Sie setzt eine voraussichtlich dauerhafte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit in der bisher ausgeübten Berufstätigkeit einerseits und einen stabilen Gesundheitszustand andererseits voraus; ein labiles gesundheitliches Geschehen von zeitlich beschränkter Dauer genügt nicht. Eine lang andauernde Arbeitsunfähigkeit, welche zur Berücksichtigung des Leistungsvermögens in anderen zumutbaren beruflichen Tätigkeiten verpflichtet, liegt so lange nicht vor, als im Lichte der medizinischen Unterlagen die Prognose gestellt werden kann, die versicherte Person werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Arbeitsfähigkeit im angestammten Beruf zurückgewinnen, und zwar in einer den Taggeldanspruch ausschliessenden Weise (Bundesgerichtsurteile 8C\_733/2020 vom 28. Oktober 2021 E. 3.1, 8C\_702/2018 vom 11. Juli 2019 E. 3.1.2., U 108/05 vom 28. August 2006 E. 2.3 und 4.1, jeweils mit Hinweisen).

- 8 -

#### **E. 4**

Nach der Rechtsprechung kommt den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärztinnen und Ärzte Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (BGE 125 V 351 E. 3b/ee). Reine Aktengutachten sind beweiskräftig, sofern ein lückenloser Befund vorliegt und es im Wesentlichen nur um die fachärztliche Beurteilung eines an sich feststehenden medizinischen Sachverhalts geht, mithin die direkte ärztliche Befassung mit der versicherten Person in den Hintergrund rückt ( Bundesgerichtsurteil 8C\_750/2020 vom 23. April 2021 E. 4 mit Hinweisen).

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdegegnerin stützt sich für den Einspracheentscheid auf die Aktenbeurteilungen von zwei Vertrauensärzten, welche sie als umfassend, widerspruchsfrei und schlüssig erachtet. Die Vertrauensärztin und der Vertrauensarzt kamen übereinstimmend zum Schluss, in der angestammten Tätigkeit als Koch sei dauerhaft keine Arbeitsfähigkeit mehr zu erwarten, davon sei aus medizinischer Sicht auch abzuraten. Beide Ärzte erachteten zum Zeitpunkt ihrer Stellungnahmen den Endzustand noch nicht als erreicht. Die Gutachterin schrieb am 21. April 2022, eine Teilarbeitsfähigkeit von 20% in einer angepassten Tätigkeit sei ab sofort gegeben; eine Steigerung sei abhängig vom weiteren Verlauf; prognostisch könne von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer optimal leidensangepassten Tätigkeit ausgegangen werden. Der Gutachter hielt am 13. September 2022 fest, es sei weiterhin mit einer namhaften Verbesserung des Gesundheitszustandes zu rechnen. Er gehe von einem Fallabschluss in eineinhalb bis zwei Jahren nach dem Trauma aus und erwarte eine volle Arbeitsfähigkeit in einer optimal leidensangepassten Tätigkeit. Dabei sei eine stufenweise Integration anzustreben, beginnend mit 20% und anschliessend einer monatlichen Steigerung um jeweils 20%.

## **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, entgegen den Vertrauensärzten der Versicherung habe der RAD-Arzt in seinem Bericht vom 13. Oktober 2022 geschrieben, die Prognose, ob es je zu einer rentenvermindernden Tätigkeit kommen werde, sei schwierig zu stellen. Er bezweifle die Möglichkeit einer monatlichen Steigerung der Arbeitsfähigkeit um jeweils 20%. Zudem wies er auf geplante weitere Eingliederungsmassnahmen der IV hin und machte geltend, aufgrund seines labilen Gesundheitszustandes sei ihm ein Berufswechsel nicht zumutbar.

- 9 -

## **E. 5.3**

Bei sämtlichen der genannten ärztlichen Beurteilungen handelt es sich um reine Aktegutachten. Der RAD-Arzt kam in Kenntnis der beiden vertrauensärztlichen Beurteilungen der Solida zum Schluss, ab dem 13. September 2022 bestehe eine 20%ige Arbeitsfähigkeit in einer streng angepassten Tätigkeit. Das Potential einer Steigerung sei vorhanden, ob monatlich 20% erreicht werden könnten, bezweifle er. Eine Prognose, ob es je zu einer rentenvermindernden Tätigkeit kommen werde, sei schwierig zu stellen. In den Monaten April/Mai 2023 wurde ein Aufbautraining der IV in einem geschützten Arbeitsplatz durchgeführt (Beschwerdebeilage 8). Der Beschwerdeführer zeigte sich an seinem Arbeitsplatz in der Montage gelangweilt und wenig motiviert, es konnte ein Arbeitspensum von 60% erreicht werden. Ein weiteres Aufbautraining der IV erfolgte von Juni bis September 2023, diesmal im Bereich EDV (Beschwerdebeilage 11). Die Präsenzzeit betrug zu Beginn 60% und wurde dann auf 80% gesteigert. Der Beschwerdeführer wurde als strukturiert, selbständig und fokussiert beschrieben. Er zeigte eine grosse Lernmotivation und konnte die Konzentration während des ganzen Tages durchziehen. Im Rahmen dieses Trainings arbeitete er im September 2023 an der Rezeption eines Hotels. Er erledigte seine Aufgaben (Check-in-Check-out, Klassieren verschiedener Dokumente, Aufbereitung der Weinkarte, Aktualisierungsarbeiten am EDV Programm des Hotels) rasch und gut. Die Arbeitszeit betrug 8 Stunden pro Tag. Einzig im sprachlichen Ausdruck vermochte er nicht zu genügen. Gelegentlich habe er Muskel- und Rückenschmerzen geäussert, in sitzender Position sei er jedoch nicht beeinträchtigt gewesen. Die Arbeitsfähigkeit in einem vollen Pensum in sitzender Position wurde als gut bis sehr gut beurteilt.

## **E. 5.4**

Aus den Akten ergibt sich somit, dass der Beschwerdeführer ab September 2023 in einer angepassten Tätigkeit, die ihm entspricht und gefällt, im ersten Arbeitsmarkt voll arbeitsfähig war. Dies ergibt sich auch aus der E-Mail des Eingliederungskordinators der IV vom 6. Februar 2024 (Replikbeilage 18), in der festgehalten wird, die Arbeitsmarktfähigkeit des Beschwerdeführers sei mittels Integrationsmassnahmen bis zum 30. September 2023 aufgebaut worden. Er könne seither auf dem Arbeitsmarkt Fuss fassen. Gemäss den übereinstimmenden ärztlichen Beurteilungen liegt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine dauerhafte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit in der bisher ausgeübten Berufstätigkeit als Koch vor. Der Gesundheitszustand ist insofern stabil, als er dem Beschwerdeführer erlaubt, einer vollschichtigen Arbeitstätigkeit nachzugehen. Dies ist aufgrund der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht denn auch geboten (Bundesgerichtsurteile 8C\_118/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 4.3.2 und

- 10 - 8C\_310/2019 vom 14. April 2020 bezüglich der Einstellung der Taggeldleistungen gestützt auf Art. 6, zweiter Satz, ATSG). Gemäss seinen Angaben bemühte der Beschwerdeführer sich ab Oktober 2023 intensiv um eine neue Arbeitsstelle. Seine zahlreichen Bewerbungen seien jedoch ohne Erfolg geblieben. Scheinbar fand er schliesslich eine Tätigkeit im Bereich Administration, auf die er von der IV-Stelle ab dem 1. April 2024 gezielt vorbereitet wurde. Wenn in der Replik verlangt wird, die von der Unfallversicherung zu gewährende Übergangsfrist zur Aufnahme einer neuen, angepassten Tätigkeit sei entsprechend auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024 anzupassen, kann dies nicht gehört werden, denn die vom Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024 beantragten Unfalltaggelder sind nicht der fehlenden Arbeitsfähigkeit bzw. Übergangsfrist geschuldet, sondern der Tatsache, dass er trotz seiner Bemühungen keine Arbeitsstelle fand.

### **E. 5.5**

Die Beschwerdegegnerin hat die Taggeldleistungen per 31. März 2023 eingestellt. Es erübrigt sich, zu prüfen, ob dieser Zeitpunkt korrekt gewählt war, denn ab dem 1. April 2023 führte die IV Integrationsmassnahmen durch und wurde dem Beschwerdeführer ein IV-Taggeld zugesprochen, was den gleichzeitigen Bezug eines Unfalltaggeldes ausschliesst (Art. 16 Abs. 3 UVG; Frésard/Moser-Szeless, Unfallversicherungsrecht, in SBVR, 3. Aufl. 2016, S. 1038). Da sämtliche der beurteilenden Ärzte vom Beginn der Arbeitsfähigkeit spätestens ab 13. September 2022 ausgingen und die Beschwerdegegnerin ihre Leistungen mit Verfügung vom 10. November 2022 per 31. März 2023 einstellte, ist die Übergangsfrist von rechtsprechungsgemäss 3 bis 5 Monaten für Umschulung und Stellensuche jedenfalls eingehalten (Bundesgerichtsurteil 4A\_73/2019 vom 29. Juli 2019 E. 3.3.2). Die Invaliditätsbemessung der Beschwerdegegnerin anhand des Einkommensvergleichs des tatsächlich zuletzt als Koch erzielten Lohns (in Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung) in der Höhe von CHF 62'760.90 als Validenlohn und unter Zugrundelegung eines standardisierten Bruttolohnes der LSE «Total privater Sektor», Kompetenzniveau 1, in der Höhe von CHF 59'114.90 (nach Gewährung eines leidensbedingten Abzuges von 10%) als Invalidenlohn, ist ebenfalls nicht zu bemängeln. Dabei ergibt sich eine Einschränkung von aufgerundet 6% und demzufolge entfällt ein Taggeldanspruch (Art. 25 Abs. 3 UVV).

### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich die von der Beschwerdegegnerin beantragte Edierung der IV-Akten.

- 11 -

### **E. 7.1**

Das Verfahren ist, von hier nicht massgebenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG).

### **E. 7.2**

Da der Beschwerdeführer unterliegt, entfällt eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Den im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde obsiegenden Behörden oder mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen darf in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden (BGE 123 V 309 E. 10 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.